

RS Vwgh 1983/11/4 83/04/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1983

Index

Verwaltungsverfahren - VStG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lita

VStG §44a Z1 implizit

VStG §9

Rechtssatz

Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weil im Spruch der Bf insoweit nur angelastet ALS VERANTWORTLICHER DER FIRMA M. Die Merkmale, denen zufolge der Bf die Eigenschaft ALS VERANTWORTLICHER habe, wurden ebenso wenig angeführt wie auch die Rechtsform jenes - offenbar der belangten Behörde vorschwebenden - Unternehmens, für welches den Bf die strafrechtliche Verantwortung treffen soll, daraus nicht erkennbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983040128.X01

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at